

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4204/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss  
Kreistag

26.08.2020  
14.09.2020

**Betr.:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produktkonto:	363520.545200
Bezeichnung des Produktkontos:	Adoptionsvermittlung
Bezeichnung Konto:	Erstattung an andere Träger
Ansatz:	56.000 €

Luckenwalde, den 15.06.2020

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 2 AdVermiG ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten.

Mit der Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) vom 01.01.2002 wurden Rechtsfragen der Adoption geregelt und das Adoptionsrecht an sich weiterentwickelt. Durch die Neufassung des AdVermiG wurden auch die Anforderungen an die personelle Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen verändert. Die Adoptionsvermittlungsstellen müssen mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Anzahl von Teilzeitkräften besetzt werden; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein.

Mit Beschluss des Kreistages vom 25.11.2002 wurde zur effizienten und ökonomisch sinnvollen Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle gebildet, in der der Landkreis Teltow-Fläming sich verpflichtete, eine halbe Stelle, sowie anteilig Sach- und Gemeinkosten zu finanzieren.

Inzwischen möchte die Stadt Brandenburg an der Havel der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beitreten und es gibt neues Gesetzgebungsverfahren zum Adoptionsrecht (Beschluss Bundestag vom 28. Mai 2020) welches eine umfangreiche Reform der bisherigen Adoptionsgesetzgebung darstellt. Das Gesetz wird den Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen erheblich erweitern. Eine finanzielle Entlastung durch Bund und Länder ist derzeit nicht vorgesehen.

Die zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg sieht im Ergebnis des sehr wahrscheinlich zu erwartenden Aufgabenzuwachses eine 35 %ige personelle Aufstockung als dringend erforderlich an, um den gesetzlichen Auftrag mit der verlangten Qualität der fachlichen Arbeit gerecht werden zu können. Für den Landkreis Teltow-Fläming würde dies eine Erhöhung des personellen Anteils auf 0,68 Stellen bedeuten.

Nach einer gemeinsamen Verständigung der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mitwirkenden Jugendämter wurde unter zu Hilfenahme der vom Bund angegebenen Kostenangabe für das Gesetz eine nur 20 %ige Steigerung des personellen Aufwuchses als angemessen ermittelt; für das Jugendamt Teltow-Fläming mithin ein Stellenanteil von 0,6 Stellen.

Der Landkreis Teltow-Fläming bleibt damit noch deutlich unter der sonst allein sicherzustellenden o. g. Vollzeitkräfteanzahl.

Der Vertrag wurde von der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erarbeitet und erhielt dazu von der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg per Zwischenbescheid vom 10. März 2020 eine angekündigte positive Bescheidung. Die Stadt Potsdam hat Anfang Juni 2020 diese Vereinbarung bereits beschlossen.